# **HESSISCHER LANDTAG**

15. 05. 2018

# Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

#### A. Problem

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird die Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als modernes, personenzentriertes Leistungsrecht in den neuen Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) des Neunten Buches (IX) überführt. Die Leistungen der "neuen Eingliederungshilfe" orientieren sich künftig - unter Berücksichtigung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention - noch stärker am persönlichen Bedarf des behinderten Menschen und werden entsprechend bundeseinheitlicher Vorgaben personenbezogen ermittelt. Durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen ist eine stärkere Fokussierung auf die Eingliederungshilfe gewährleistet.

Darüber hinaus wird das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht (bisheriger und künftiger Teil 1 des SGB IX), insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt sowie das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2, zukünftiger Teil 3 des SGB IX) weiterentwickelt

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

## B. Lösung

Dieses Landesgesetz sieht vor dem bundesrechtlichen Hintergrund in Art. 1 folgende Inhalte vor:

- Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe,
- Aufgabendurchführung,
- Regelungen zur Kostenträgerschaft und -beteiligung,
- Zulassung auch anlassloser Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe bei den Leistungserbringern,
- Benennung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen,
- Zusammenarbeit und Kooperationen der Träger der Eingliederungshilfe und der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der örtlichen Leistungsanbieter und örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen,
- Sozialberichterstattung und Benchmark zur Unterstützung und Steuerung der Umsetzung des BTHG,
- Aufsicht,
- Evaluationsklausel zu der Kostenentwicklung.

Für die Regelungen der Zuständigkeit sind die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Hessen ein entscheidender Maßstab. Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen die zugesprochene (Fach-)Leistung wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Dementsprechend soll die Zuständigkeit für minderjährige Menschen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, beim örtlichen Träger (erster Lebensabschnitt), also bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, ange-

siedelt sein. Bereits jetzt ist die Jugendhilfe für die Hilfen zur Erziehung und für die Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig; die Sozialhilfe ist für die Eingliederungshilfe bei körperlichen oder geistigen Behinderungen zuständig. Diese Zuständigkeitsstreitigkeiten werden durch die gefundene Aufteilung der Trägerschaft vermieden, da die Bearbeitung dann in einer Hand liegt, nämlich den kreisfreien Städten und den Landkreisen als dann zuständige Träger der Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe. Damit soll gewährleistet werden, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben.

Für die volljährigen Menschen mit Behinderungen ist ab "Beendigung" der Schulausbildung (zweiter Lebensabschnitt) der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig.

Für Hilfeempfänger, die erstmalig Eingliederungshilfe nach Eintritt ins Rentenalter erhalten, bleiben die Kreise und kreisfreien Städte weiterhin zuständig.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen als Träger der Eingliederungshilfe immer dann auch die Leistungen zur Hilfe zur Pflege erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten. Die Hilfe zur Pflege folgt damit der Eingliederungshilfeleistung.

Die Existenzsicherung im Übrigen soll dagegen grundsätzlich durch die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für die Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für die Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig.

In Art. 2 erfolgt daher die erforderliche Überarbeitung bzw. Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII (HAG/SGB XII). Vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, sind die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe anzupassen. Insbesondere wurde eine von der kommunalen Familie seit Langem gewünschte Generalrevision vorgenommen, um die ca. 98 unterschiedlichen Zuständigkeiten klarstellend zu bereinigen.

Da die Erbringung der Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches weitestgehend mitumfasst und zur Schnittstellenbereinigung generell die Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers gegeben sein soll, wurden Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt.

Gleichermaßen erfolgen Anpassungen an bundesrechtliche Leistungsverbesserungen (§ 136 SGB XII) und Fristenanpassungen (§ 46a SGB XII) im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Mit Art. 3 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Art. 4 regelt das Inkrafttreten.

### C. Befristung

Keine.

## D. Alternativen

Keine: Die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe kann und muss aus verfassungsrechtlichen Gründen durch das Land erfolgen. Mit dem Gesetz wird ein notwendiges Maßnahmenbündel umgesetzt, das die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen insgesamt verbessert. Vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, sind die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe anzupassen.

### E. Finanzielle Auswirkungen

Durch das in Art. 1 geregelte neue Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) sowie die in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Neufassungen bestehender Gesetze entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Art. 1 (HAG/SGB IX) ist anzumerken, dass die kreisfreien Städte und die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Art. 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen örtlichen Trägern auf der kommunalen Ebene im Grundsatz gebündelt.

Finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung sind für die Kostenträger nicht zu erwarten. Inwieweit die leistungsrechtlichen Neuregelungen, die alleinig durch Bundesgesetz normiert werden, Mehrkosten für die Kostenträger auslösen, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Die möglichen Mehrkosten werden in einem von 2017 bis 2021 andauernden Evaluationsverfahren des Bundes beobachtet und ausgewertet werden. Parallel dazu enthält dieser Gesetzentwurf eine Kostenevaluation.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallende Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen Bundeskanzlerin und den Regierungscheffinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. € ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Ländern und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Dieser Anteil fließt über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Länder und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach den §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Art. 25 BTHG durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfungen dann ggfs. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Auch für die Leistungserbringer sind keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar.

Für das Land entstehen finanzielle Mehrbelastungen aufgrund eines Stellen- und Sachausgabenbedarfs, dessen Umfang vom Landesgesetzgeber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2019/2020 festgelegt wird.

Nicht zuletzt aufgrund des Wegfalls der Begrifflichkeiten "ambulant" und "stationär" auf Bundesebene werden mit der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe die bisherigen Zuständigkeiten in Hessen zwar teilweise verlagert (Lebensabschnittsmodell), jedoch handelt es sich dabei weder um die Übertragung neuer Aufgaben noch um die Ausweitung bestehender Aufgaben. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch Aufgabenverschiebungen zwischen den kreisfreien Städten und Kreisen sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagefinanzierung (Verbandsumlage, Kommunaler Finanzausgleich) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindever-

bände verbunden, weil die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie der Landeswohlfahrtsverband jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung weitgehend auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfegewährung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Durch die Art. 2 und 3 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt.

Die im Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen, vor allem im Hinblick auf zukünftige Kostenträgerschaft, führen der Höhe nach nicht zu einem konnexitätsrelevanten Tatbestand.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

## Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom

## Artikel 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX)

## § 1 Träger der Eingliederungshilfe

- (1) Örtliche Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.
- (2) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.
- (3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die örtlichen oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für weitere Aufgaben der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind, wenn eine solche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

## § 2 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung nach Abs. 1 beendet wird. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Die Zuständigkeit für Leistungen nach Abs. 3 bleibt bestehen, wenn sie über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch andauern. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe endet, wenn nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Leistungen nach Abs. 3 beendet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen eine Leistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beantragt wird. Bei Leistungen die danach beantragt werden, greift die Zuständigkeit nach Abs. 2.

## § 3 Vorläufige Hilfeleistung

- (1) Der örtliche Träger hat die Hilfe vorläufig zu erbringen, wenn
- 1. nicht feststeht, welcher Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig ist, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit, oder
- 2. der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, insbesondere beim Übergang aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.
- (2) Kann ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden, hat die nach § 11 herangezogene kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) § 91 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

## § 4 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht

(1) Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind für den Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach Teil 2 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 zuständig; für alle anderen Leistungen in § 2 ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

- (2) Abweichend von § 128 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihnen beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüfen.
- (3) Für die Träger der Eingliederungshilfe schließen die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer ab. Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge werden als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten. Der überörtliche Träger schließt im Falle der Alleinzuständigkeit entsprechende Verträge ab. Wenn Leistungen sowohl für örtliche Träger als auch für den überörtlichen Träger erbracht werden sollen, soll der Rahmenvertrag gemeinsam vom überörtlichen Träger und den in Satz 2 genannten Verbänden mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen und gegebenenfalls gekündigt werden. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Kündigung.

### § 5 Zusammenarbeit

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zusammen. Die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern aufgrund von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Hessen zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.
- (3) Im Rahmen der Zusammenarbeit schließen die Träger der Eingliederungshilfe Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen soll auch geregelt werden, wie die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungsprozess eingebunden werden.
- (4) Die Träger der Eingliederungshilfe wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

#### § 6 Berichterstattung und vergleichende Betrachtung

- (1) Zur Unterstützung und Steuerung im Rahmen der Aufgabenverantwortung und -verteilung in der Eingliederungshilfe erfolgen eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen.
- (2) Über die Rahmenbedingungen des alle vier Jahre zu erstellenden Berichts schließen der Landeswohlfahrtsverband Hessen, die kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium und dem Hessischen Statistischen Landesamt eine Vereinbarung über die erforderlichen Merkmale einer validen und effektiven Datenerhebung zur landesweiten Berichterstattung ab; Entsprechendes gilt auch für das bei den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern einzuführende System einer jährlichen vergleichenden Betrachtung.
- (3) Die erforderlichen Vorbereitungen einschließlich der jährlichen vergleichenden Betrachtung und der Erstellung des Berichtes erfolgen im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, sowie mit dem Hessischen Statistischen Landesamt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Die Berichte sind dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium vorzulegen, erstmals zum 31. Dezember 2021.

## § 7 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium gebildet. Aufgaben der beratend tätigen Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere
- 1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
- 2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
- 3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
- 4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- 5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten,
- 6. die Evidenzbeobachtung,
- 7. die Erarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung und besonders auch für die sozialräumliche Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten,
- 8. die Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- 9. die konzeptionelle Entwicklung von Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen und
- 11. die Beurteilung und Bewertung der Berichterstattung und vergleichenden Betrachtung nach § 6.
- (2) Die Umsetzung der Ergebnisse steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertreterinnen und Vertretern
- 1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
- 2. der kreisfreien Städte,
- 3. der Landkreise,
- 4. des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
- 5. der Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen und
- 6. der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen.
- (4) Jede der in Satz 2 genannten Institutionen kann bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden. Die in Satz 1 Genannten bestellen jeweils das sie vertretende Mitglied sowie mindestens eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu entsenden.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertretungen führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnisse wird nicht gewährt. Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten oder sonstigen Auslagen für die von ihnen bestellten Mitglieder.
- (6) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums bedarf.
- (7) Die Vorbereitung und Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt ein vom Landeswohlfahrtsverband Hessen entsandtes Mitglied in Abstimmung mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium. Die Geschäftsordnung kann einen Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 unter den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorsehen.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2021 und anschließend alle drei Jahre der für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister einen Bericht über ihre Arbeit vor.

## § 8 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

- (1) Die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen insbesondere nach den §§ 131 Abs. 2, 133 Abs. 5 Nr. 10 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die oder der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte/r) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Satz 1 gilt auch für die Teilnahme an der nach § 94 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu bildenden Arbeitsgemeinschaft nach § 7. Die oder der Landesbeauftragte wird vom Inklusionsbeirat beraten.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte kann sich vertreten lassen.

#### § 9 Fachaufsicht

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe unterliegen der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist für die örtlichen Träger das Regierungspräsidium, für den überörtlichen Träger abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), das Regierungspräsidium Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für Eingliederungshilfe zuständige Ministerium. Die für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine andere Fachaufsichtsbehörde bestimmen.
- (2) Kommt ein Träger der Eingliederungshilfe seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 den Rechtsverstoß bindend fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsicht zuständig; die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung, bleiben unberührt.

## § 10 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

- (1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.
- (2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

# § 11 Kostenträger

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund dieser Gesetze obliegen.
- (2) Werden Aufgaben nach § 10 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Näheres regelt der Beschluss nach § 10 Abs. 2.
- (3) Werden Aufgaben nach  $\S$  3 von herangezogenen, örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

## § 12 Kostenevaluation

Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium prüft in Abstimmung mit dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

## § 13 Nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen

Nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach den §§ 46 und 79 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch, die über ein mit den interdisziplinären Frühförderstellen vergleichbares interdisziplinäres Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum verfügen, haben die Voraussetzungen der hessischen Rahmenkonzeption Frühförderung in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## Artikel 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) - Sozialhilfe -

## § 1 Träger der Sozialhilfe

- (1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Sie nehmen diese Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr; soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, nehmen die Träger der Sozialhilfe diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe erlassen den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.
- (3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

## § 2 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig. § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereiches erbracht wird.
- (3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

## § 3 Vorläufige Hilfeleistung

- (1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die nachfragende Person sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Leistung aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat den überörtlichen Träger der Sozialhilfe unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- (2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Leistung aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

#### § 4 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, dass diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Die Durchführung aller Aufgaben soll in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern übertragen werden. Bei Gemeinden ab 50 000 Einwohnern gelten sie als übertragen, soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die Landkreise können für die Durchführung

der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

- (2) Die dauerhafte Zusammenarbeit mit dem zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll sichergestellt werden; dies gilt entsprechend für den örtlich zuständigen Landkreis als zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuss. Der Beschluss ist entsprechend des § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium anzuzeigen.
- (4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag in gleicher Form aufzuheben. Bei kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann sie nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.
- (5) Satz 2 gilt nicht, wenn der zuständige Landkreis Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt oder die kreisangehörige Gemeinde nicht die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 5 Kostenträger

- (1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung aufgrund dieser Gesetze obliegen.
- (2) Werden Aufgaben nach § 4 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Näheres regelt die Satzung nach § 4 Abs.2.
- (3) Werden Aufgaben nach § 3 von örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

#### § 6 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Vertragsrecht

- (1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind für den Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 zuständig.
- (2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist für den Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 2 Abs. 3 zuständig.
- (3) Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch können die Träger der Sozialhilfe oder ein von ihnen beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüfen.
- (4) Für die Träger der Sozialhilfe schließen die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer ab.
- (5) Für die Träger der Eingliederungshilfe schließen die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer ab. Beim Abschluss und bei der Kündigung der Rahmenverträge werden als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Landkreise durch den Hessischen Landkreistag und die kreisfreien Städte durch den Hessischen Städtetag vertreten. Der überörtliche Träger schließt im Falle der Alleinzuständigkeit entsprechende Verträge ab. Wenn Leistungen sowohl für örtliche Träger als auch für den überörtlichen Träger erbracht werden sollen, soll der Rahmenvertrag gemeinsam vom überörtlichen Träger und den in Satz 2 genannten Verbänden mit den Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen und gegebenenfalls gekündigt werden. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom örtlichen oder überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018, sowie Verträge und Vereinbarungen, die vom 1. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Verträge und Vereinbarungen wirksam. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für die Kündigung.

## § 7 Interessenvertretung

- (1) Maßgebliche Interessenvertretung im Sinne des § 80 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist die oder der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte/r) nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Die oder der Landesbeauftragte wird vom Inklusionsbeirat beraten.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte kann sich vertreten lassen.

## § 8 Verfahren zur Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

#### (1) Zuständige Stelle für

- 1. den Abruf der Erstattungen nach § 46a Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und deren Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe,
- 2. die Nachweisführung nach § 46a Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- die Sicherstellung
  - a) der Beachtung der Richtlinien des Bundes und landesweiter einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung des Gesetzes,
  - b) der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Bundes und
  - c) der steuernden Maßnahmen der Obersten Fachaufsichtsbehörde

ist das Regierungspräsidium Gießen.

- (2) Zuständige Stellen für den Vollzug der Prüfung nach § 46a Abs. 4 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Weiterleitung des Prüfberichtes an das Regierungspräsidium Gießen sind die Regierungspräsidien.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Abs. 1 und 2 abweichende Zuständigkeiten zu bestimmen.
- (4) Die Träger der Sozialhilfe haben der nach Abs. 1 Nr. 1 zuständigen Stelle die auf der Grundlage von Leistungsbescheiden entstandenen Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Maßgabe des § 46a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitzuteilen. Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr bereits im laufenden Haushaltsjahr zur fristgerechten Auszahlung erbracht, sind die entsprechenden Nettoausgaben in die Mitteilung nach Satz 1 zum ersten Quartal des Folgejahres aufzunehmen. Nettoausgaben aus Vorjahren, für die bereits ein Jahresnachweis vorliegt, können nach Maßgabe des § 46a Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur in der Meldung zum zweiten Quartal berücksichtigt werden.
- (5) Die Träger haben der nach Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Stelle
- 1. die nach § 46a Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Nachweise in tabellarischer Form für das jeweils abgeschlossene Quartal und
- 2. die für die Erstellung des Jahresnachweises nach § 46a Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Informationen in tabellarischer Form

mitzuteilen. Die nach Abs. 1 zuständige Stelle bestimmt die jeweiligen Mitteilungsfristen gesondert.

- (6) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe übermittelt anonymisiert entsprechend Abs. 4 die erforderlichen Daten der einzelnen Leistungsbezieher nach dem gewöhnlichen Aufenthalt stadtund kreisbezogen.
- (7) Die Träger der Sozialhilfe benennen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich Ansprechpartner und Vertreter, die für die fristgerechten Meldungen zuständig und unterschriftsbefugt sind.
- (8) Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass
- 1. nur die Mittel abgerufen werden, die begründet und durch Leistungsbescheide belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
- 2. das Prinzip der Kassenwirksamkeit beachtet wurde,
- Rückzahlungen und zurückgenommene und endgültig nicht ausgezahlte Beträge nicht berücksichtigt wurden und
- 4. zahlungsbegründende Unterlagen vorliegen.

Nicht rechtzeitig angemeldete Mittel können vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung und etwaiger Verjährungsvorschriften erst beim nächsten Mittelabruf berücksichtigt werden.

(9) Die Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne von Artikel 104a Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach Abs. 1, kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordern kann. Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt. Zuständig für das entsprechende Rückforderungsverfahren sind die Regierungspräsidien.

## § 9 Aufsicht

- (1) Die Träger der Sozialhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht und, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, der Fachaufsicht. Aufsichtsbehörde ist für die örtlichen Träger das Regierungspräsidium, für den überörtlichen Träger, insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), das Regierungspräsidium Gießen. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium. Die für die Sozialhilfe zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung die Fachaufsicht insoweit abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen und von Abs. 2 Satz 3 auf eine andere Stelle übertragen.
- (2) Kommt ein Träger der Sozialhilfe einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichtung bindend fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

# § 10 Erstattung des Barbetrages nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Zuständige Stelle für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Gießen.
- (2) Die Träger der Sozialhilfe melden dem Regierungspräsidium Gießen die Anzahl der Leistungsberechtigten im Sinne des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch je Kalendermonat und versichern zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben. Das Regierungspräsidium Gießen bestimmt die Meldefrist für den jeweiligen Meldezeitraum.
- (3) Das Land leitet über die zuständige Stelle die Erstattungen des Bundes nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe weiter. Die Weiterleitung erfolgt jeweils nach Eingang des Erstattungsbetrages des Bundes. Die Höhe der an die Träger weiterzuleitenden Beträge errechnet sich nach der Maßgabe des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

## § 10a Erstattung des Barbetrages nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Zuständige Stelle für die Durchführung des Erstattungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Gießen.
- (2) Die Träger der Sozialhilfe melden dem Regierungspräsidium Gießen die Anzahl der Leistungsberechtigten im Sinne des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch je Kalendermonat und versichern zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben. Das Regierungspräsidium Gießen bestimmt die Meldefrist für den jeweiligen Meldezeitraum. Das Land leitet über die zuständige Stelle die Erstattungen des Bundes nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe weiter. Die Weiterleitung erfolgt jeweils nach Eingang des Erstattungsbetrages des Bundes. Die Höhe der an die Träger weiterzuleitenden Beträge errechnet sich nach der Maßgabe des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

#### § 11 Kostenerstattung auf Landesebene

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen über die Kostenerstattung nach den §§ 106 bis 111 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach § 112 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.
- (2) Über abweichende Regelungen nach Abs. 1 soll zuvor mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit dieser hiervon betroffen ist, das Einvernehmen hergestellt werden.

## § 12 Verfahrensbestimmungen

- (1) Eine Anhörung nach § 116 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht durchgeführt.
- (2) Eine Beteiligung von Dritten nach § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet nicht statt.

## § 13 Bestimmung der zuständigen Stellen

Das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

# § 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 310), wird aufgehoben.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist, soweit die Auskunftspflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Sozialhilfe besteht,

- 1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfeaufgaben durchführen, der Gemeindevorstand,
- 2. in Landkreisen der Kreisausschuss,
- 3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuss,
- 4. bei einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 15 der Vorstand.

## § 16 Überleitungsvorschriften

Für bis zum 31. Dezember 2016 nach § 3a des in § 14 aufgehobenen Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung errichtete Anstalten des öffentlichen Rechts gilt § 3a in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fort mit der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes die §§ 2c bis 2f und 2g Satz 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I. S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), treten.

## § 17 Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

## Artikel 3 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs

In § 23 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), wird das Wort "Sozialhilfe" durch das Wort "Eingliederungshilfe" ersetzt.

# Zuständigkeit bei Maßnahmen für junge Menschen mit Mehrfachbehinderungen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, abweichend davon treten Artikel 2 § 10a und Artikel 3 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## Begründung

# Zu Art. 1 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Hessen (HAG/SGB IX))

#### Zu § 1

Es erfolgt eine grundsätzliche Festlegung, dass die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die kreisfreien Städte und die Landkreise sind. Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Diese erlassen auch die Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz.

Im Weiteren ist eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung enthalten, welche vorsieht, dass eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit für Aufgaben erfolgen kann, deren Wahrnehmung geboten ist.

#### Zu § 2

In § 2 wird die sachliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe nach dem sogenannten Lebensabschnittsmodell bestimmt. Die kreisfreien Städte und Landkreise sollen einheitlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig sein. Mit der Zuständigkeitsregelung auch für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung wird Klarheit geschaffen. Dies entspricht weitgehend den bereits bestehenden Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe liegen damit in einer Hand auf der örtlichen Ebene.

Anknüpfungspunkt für diese Zuständigkeit ist die allgemeine Schulausbildung, die durch die Schulpflicht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verbindlich ist. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst auch alle Bildungsgänge des Berufskollegs, bis auf die Bildungsgänge der Fachschule. Die Zuständigkeit endet danach mit der Beendigung einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs (Schule der Sekundarstufe I und II) muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Davon umfasst sind auch die Förderschulen, in denen ebenfalls eine allgemeine Schulausbildung beendet werden kann. Soweit Schüler und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zieldifferent in einem Berufskolleg unterrichtet werden (zum Beispiel Personen mit geistiger Beeinträchtigung), fallen diese ebenfalls unter die Zuständigkeitsregelung des Abs. 1.

Die Zuständigkeit der Kommunen soll grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfallen, sie kann nach erfolgreichem Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung ausnahmsweise auch davor enden. In der Regel ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht von einem Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Lebensjahr auszugehen. Während einer laufenden Schulausbildung kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde. Die Zuständigkeit endet jedoch mit dem Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung.

Die Regelung in Abs. 3 sieht daher vor, dass nach Beendigung dieser Lebensphase die Leistungszuständigkeit, soweit weiterhin Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, wechselt. Nach Abs. 3 wird dann der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, zuständig.

Zur Vermeidung eines erneuten Zuständigkeitswechsels und zur Sicherung eines beständigen Systems der Eingliederungshilfe verbleibt es bei dieser Zuständigkeit für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI hinaus.

Eine Ausnahme davon gibt es lediglich für die Fälle, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe erst nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze beantragt oder nach einer Unterbrechung nicht binnen 4 Wochen erneut beantragt werden. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der örtlichen Ebene, den kreisfreien Städten und Landkreisen. Dies begründet sich damit, dass in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass es sich in der Regel um Menschen handelt, bei denen die (Alters-)Pflegebedürftigkeit im Vordergrund steht und allenfalls ergänzende Eingliederungshilfe in Betracht kommt.

Im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege gibt es eine bundesgesetzliche Besonderheit. § 103 Abs. 1 SGB IX regelt, dass der Eingliederungshilfeträger bei Leistungsberechtigten, die zugleich Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen beanspruchen können, diese Leistungen übernimmt. Die Hilfe zur Pflege folgt somit der Eingliederungshilfe.

Im Bereich der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege regelt zukünftig § 103 Abs. 2 SGB IX, dass bei Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI die Leistungen auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach

den §§ 64a bis 64f und 66 SGB XII umfassen. Im Hinblick darauf, dass bereits nach geltendem Landesrecht die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe einerseits und die Hilfe zur Pflege andererseits unterschiedlich ausgestaltet ist und auch zukünftig auseinanderfallen kann, werden die Länder ermächtigt, durch Landesrecht eine Kostenerstattungsregelung zu treffen. Damit wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, im Falle auseinanderfallender Zuständigkeiten sicherzustellen, dass kein Leistungsträger durch die Sonderregelung finanziell zusätzlich belastet wird. Bei einem Auseinanderfallen bedürfte es einer landesrechtlichen Regelung (genaue Spitzabrechnung im Einzelfall, hoher bürokratischer Aufwand) oder Regulierung über die Verbandsumlage (geringerer bürokratischer Aufwand; die Kostenträger - örtliche/überörtliche Träger - teilen sich die Kosten untereinander auf, entsprechend der gemeinsamen Verständigungen. Ein genauer Ausgleich der anfallenden Kosten kann erst im Folgejahr durch die Anpassung der Umlage nachvollzogen werden.).

Erschwerend kommt hinzu, dass infolge der Einführung des neuen (nun auch teilhabeorientierten) Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen Begutachtungsinstruments durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II), der Übertragung dieser Regelungen auch auf den Bereich der Hilfe zur Pflege durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) sowie der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab dem Jahr 2020 bevorstehenden Auflösung der wohnformbezogenen Leistungserbringung sowohl die Abgrenzung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe als auch die Abgrenzung von stationären und ambulanten Leistungen aufwendiger bzw. unmöglich werden. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und der Ausweitung von Zuständigkeitsstreitigkeiten wird die bisherige differenzierte Zuordnung der Zuständigkeit für Leistungen der Hilfe zur Pflege (Differenzierung nach (teil-)stationären und ambulanten Leistungen) aufgegeben. Zukünftig wird die Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege komplett an die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistung gekoppelt.

Vor diesem Hintergrund wird daher im hessischen Landesrecht der Grundsatz "die Hilfe zur Pflege folgt der Eingliederungshilfe" gesetzlich festgeschrieben. Damit werden die Schnittstelle Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und etwaige Ausgleiche (§ 103 Abs. 2 SGB IX) vermieden. Die sachliche Zuständigkeit liegt in einer Hand. Da somit die Leistungen durch ein und denselben Kostenträger erbracht werden, bedarf es keiner landesrechtlichen Kostenerstattungsregelung.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat sowohl für Leistungen nach § 103 Abs. 1 SGB IX als auch nach § 103 Abs. 2 SGB IX die Leistungen der Hilfe zur Pflege zu erbringen. Insoweit gibt es eine klare Abgrenzung zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII sowohl in teilstationären als auch in stationären Einrichtungen der Pflege.

### Zu§3

Bereits das geltende hessische Landesausführungsrecht zur Sozialhilfe (HAG/SGB XII) regelt im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Leistungserbringung bei unklarer Zuständigkeit oder bei nicht rechtzeitigem Tätigwerden des zuständigen Leistungsträgers. Die Vorschrift ist § 6 HAG/SGB XII (§ 3 HAG/SGB XII neu) nachgebildet und beinhaltet besondere Regelungen für die vorübergehende Leistungserbringung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, Leistungslücken bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die zügige Erbringung von Hilfen an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung soll nicht aufgrund von Zuständigkeitsstreitigkeiten zweier Träger verzögert werden. Dies gilt insbesondere auch bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von der örtlichen Ebene (kreisfreie Stadt, Landkreis) zu dem überörtlichen Träger (Landeswohlfahrtsverband Hessen). Die örtliche Ebene hat hier die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, damit bei dem betroffenen Leistungsberechtigten keine Versorgungs- bzw. Leistungslücke entsteht.

Abs. 1 regelt, dass in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis streitig ist, die kreisfreie Stadt oder der Landkreis verpflichtet ist, die erforderliche Hilfe zu erbringen.

Sofern es dem Landeswohlfahrtsverband Hessen nicht möglich ist, rechtzeitig über einen Antrag zu entscheiden bzw. tätig zu werden, hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis nach Abs. 2 die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

Abs. 3 regelt Fälle, wenn ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann. In diesen Fällen hat die nach § 10 herangezogene kreisangehörige Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Insbesondere gilt dies bei einem aufgrund von § 2 notwendigen Zuständigkeitswechsel.

Mit dem Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im HAG/SGB IX grundlegende Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen getroffen.

## Zu § 4

Mit der Regelung werden die Zuständigkeit für den Abschluss und die Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen sowie die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 2 festgelegt. Damit wird die Rechtsgrundlage geschaffen, wer entsprechende Verträge und Vereinbarungen verhan-

deln und abschließen darf. Hintergrund für diese spezielle Regelungsausgestaltung ist die Auffassung des Bundessozialgerichts (BSGE vom 8. März 2017 Az.: B 8 SO 20/15/R), wonach im Ergebnis für den Träger der Eingliederungshilfe eine Ermächtigung zur Vertragsschließung und damit in Konsequenz auch für die Kündigung gegeben sein muss. Die landesrechtliche Bestimmung erfolgt sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit, um der Gefahr vorzubeugen, dass Verträge nichtig und damit unwirksam werden.

Im Sinne einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise und klarer Verhandlungsstrukturen wurden für die Träger der Eingliederungshilfe jeweils die Vertretungen des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ermächtigt, mit den Vertretungen der Leistungserbringer gemeinsame Rahmenverträge abzuschließen. Die vorsorgliche ausdrückliche Benennung der zum Abschluss und für die Kündigung zuständigen Vertragspartner resultiert daraus, dass anderenorts ein Leistungserbringer eine solche gegenüber einem Landesgesetzgeber eingefordert hat mit Hinweis auf eine Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit der Verträge bzw. Vereinbarungen.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zur Übernahme der Vergütung für eine Leistung der Eingliederungshilfe nur verpflichtet, wenn mit dem Leistungserbringer oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung (Vergütungsvereinbarung) besteht (§ 125 SGB IX). Insoweit sind Qualität und Wirtschaftlichkeit Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Leistungsträgern und -erbringern und werden vor Vertragsschluss geprüft.

§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sieht vor, dass - soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt - der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers prüft. Dieses gesetzliche Prüfrecht im Rahmen bestehender Verträge stärkt die Rolle des Leistungsträgers. Durch Landesrecht kann darüber hinaus von der Einschränkung der anlassabhängigen Prüfung abgewichen werden.

Von der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel wird mit der Regelung des § 4 Abs. 2 Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht ermöglicht, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung im Rahmen der Erfüllung bestehender Verträge die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung zu prüfen. Die Prüfungen sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchzuführen. Ein anlassunabhängiges Prüfrecht ist verfassungsrechtlich zulässig. Eine Berufsausübungsbeschränkung kann durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert werden. Dazu müssen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. Januar 2011 Az. 1 BvR 3222/09 Rn. 36, zitiert nach juris). Zu den Gemeinwohlbelangen, die einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Leistungserbringer rechtfertigen, zählen sowohl das Interesse, Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, umfassend die Teilhabe zu ermöglichen und im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Teilhabeziele zu erreichen, als auch die fiskalischen Interessen der Leistungsträger. Die Belange der Leistungserbringer, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Leistungserbringung autonom zu gestalten, haben demgegenüber zurückzustehen.

Die Erfüllung der vereinbarten Leistungen an den Leistungsberechtigten ist für die Leistungsberechtigten umfassend sicherzustellen; eine Prüfung, die sich allein auf Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten und die möglicherweise bereits eine Beeinträchtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bedeutet, stützen muss, ist insbesondere im Rahmen langjähriger Leistungsgewährung nicht ausreichend. Ein anlassunabhängiges Prüfrecht sichert somit präventiv und regelhaft effektive Teilhabe. Die Normierung erfolgt damit auch zum Wohle der Menschen mit Behinderungen, damit durch Prüfungen, eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Menschen mit Behinderungen aufgedeckt werden können. Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient somit dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen präventiv verhindert werden; eine Prüfung mit etwaiger Sanktionierung soll nicht erst dann möglich sein, wenn ein Vertragsverstoß und damit ggfs. eine Beeinträchtigung der Leistungsbezieher offenkundig wird.

Das Prüfrecht dient fiskalischen Interessen der Träger der Eingliederungshilfe, öffentliche Mittel effektiv einzusetzen.

Eine Beschränkung des anlassunabhängigen Prüfrechts nur auf die Qualität der Leistungen ist nicht sachgerecht - Qualitätsmängel sind immer mit Folgen für die Wirtschaftlichkeit, d.h. in den Auswirkungen auf die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte, zu prüfen.

#### Zu § 5

Die Träger der Eingliederungshilfe und insgesamt die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe können nur dann den gewünschten Erfolg

bei den Betroffenen erzielen, wenn örtliche und überörtliche Ebene kooperieren. Dies ist bereits in § 96 Abs. 1 SGB XI - neu angelegt, der vorsieht, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch mit anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit und Kooperation der örtlichen und der überörtlichen Ebene wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. Die Regelungen in § 2 zur sachlichen Zuständigkeit nach dem sogenannten Lebensabschnittsmodell dürfen nicht dazu führen, dass für die örtliche Ebene im Bereich der Behindertenhilfe jeglicher Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden fehlt. Eine Kooperation der örtlichen Ebene mit den Trägern der Eingliederungshilfe ist beispielsweise mit Blick auf die im Bundesteilhabegesetz normierte sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Leistungsangebote im Bereich der Behindertenhilfe zwingend geboten.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kooperationspflicht untereinander betreffen u.a. Mitteilungspflichten zu Hilfesuchenden, die Notwendigkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe, die Sicherstellung eines regelmäßigen Informations- und Datenaustausches, damit die jeweils zuständigen Leistungsträger ihre Aufgaben erfüllen können. Die bislang bestehenden parallelen und nicht aufeinander landesweit abgestimmten Sozialplanungsgrundlagen sollen daher mit dem Ziel einer dem Menschen mit Behinderung zugewandten, effektiven und individuellen Hilfeplanung landesweit zwischen den Leistungsträgern ausgetauscht bzw. abgestimmt werden.

Der im Zuge der Vorschriften der Eingliederungshilfe vorzunehmenden Entwicklung bzw. Erstellung von Gesamt- und Teilhabeplänen ist im Sinne einer Vereinheitlichung Rechnung zu tragen. Der landesweite Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Leistungsträgern soll besonders auch das neue Gesamtplanverfahren regelmäßig zum Gegenstand der gemeinsamen Beratungen haben.

In Abstimmung mit dem Land sollen der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die beiden kommunalen Spitzenverbände die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausche aller Leistungsträger im Bereich der Eingliederungshilfe planen und durchführen. Dazu organisieren sie regelmäßig den notwendigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern innerhalb der Kommune (Jugendamt, Gesundheitsamt, Jobcenter usw.) zur optimalen Abstimmung der Hilfen und Leistungen für Menschen mit Behinderung. Ebenso ist ein regelmäßiger Abstimmungs- und Informationsaustausch mit den Leistungserbringern vor Ort sicherzustellen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang dabei die Sicherstellung eines kompatiblen Datentransfers.

Es ist wichtig, dass inklusive Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellt einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Um die Angebote der örtlichen bzw. überörtlichen Ebene besser miteinander zu vernetzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen, ist es daher unerlässlich, dass alle Beteiligten zusammenwirken. Die in § 5 normierten Regelungen und Kooperationspflichten beinhalten damit eine konkrete interkommunale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Dienste und Einrichtungen. Ein Selbstverständnis bei der Umsetzung ist die Einbindung sowohl der örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen als auch der Leistungsanbieter. Hier ist in der Kooperationsvereinbarung eine geeignete Einbindung zu regeln.

In diesem Zusammenhang können die kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, und der Landeswohlfahrtsverband Hessen gemeinsame Muster oder Empfehlungen für die Kooperationsvereinbarung vereinbaren, um auf diese Weise ebenfalls zu einer landesweit möglichst einheitlichen Umsetzung zu gelangen.

Abs. 4 konkretisiert die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 sowie § 124 SGB IX. Die Träger der Eingliederungshilfe, die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen, wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass es der örtlichen Ebene, auch wenn sie für bestimmte Leistungen sachlich nicht zuständig sind, unbenommen bleibt, freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen, solange sie diese mit dem für den Bereich originär sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt hat.

## Zu § 6

Zur Unterstützung und Steuerung im Rahmen der Aufgabenverantwortung und -verteilung in der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB IX wird eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung eingeführt, einschließlich einer vergleichenden Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen (Benchmarksystem).

Der zukünftigen Aufgabenverantwortung und -verteilung im Bereich der Eingliederungshilfe entsprechend müssen besonders hinsichtlich Qualität, Transparenz, Passgenauigkeit der Hilfen, Bürgernähe und Finanzierung adäquate Rahmenbedingungen und Anreizfunktionen zugrunde

liegen. Dies stellt neue Anforderungen an überregionale und örtliche Planung und Steuerung von Angeboten und Dienstleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz.

So sollen die bislang bestehenden parallelen und nicht aufeinander landesweit abgestimmten Sozialplanungsgrundlagen mit dem Ziel einer dem Menschen mit Behinderung zugewandten, effektiven und individuellen Hilfeplanung landesweit zwischen den Leistungsträgern ausgetauscht bzw. abgestimmt werden.

Dies erfordert eine systematische Datenerhebung und -analyse sowohl vor Ort als auch überörtlich mit den Instrumenten einer wirkungsorientierten Berichterstattung.

In diesem Sinne soll im Bereich der Eingliederungshilfe der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt im Einvernehmen mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium und den beiden kommunalen Spitzenverbänden die Datenerhebung und Abstimmung für eine überregionale Berichterstattung im Rahmen des landesrechtlich noch zu spezifizierenden Regelungsrahmens näher abstimmen.

Dem Aufbau einer überörtlichen bzw. nach den 26 kommunalen Gebietskörperschaften strukturierten wirkungsorientierten, an landesweit weitgehend einheitlichen Maßstäben orientierten Berichterstattung, die auch die einzelnen Entgeltsätze in den Regionen erfasst, kommt dabei die Aufgabe zu, zeitnahe Informationen über die Lebens- und Versorgungslagen der Menschen mit Behinderung bereitzustellen und damit eine kontinuierliche Bestandsaufnahme zur Entwicklung von Problem- und Bedarfslagen auf Landesebene, gesamtstädtischer sowie auf teilräumlicher Ebene vorzunehmen.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird in Abstimmung mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium, dem Hessischen Statistischen Landesamt und den beiden kommunalen Spitzenverbänden die Festlegung der Rahmenbedingungen eines alle 26 Leistungsträger und den Landeswohlfahrtsverband Hessen erfassenden kontinuierlichen Benchmarks im Rahmen der Berichtserstattung initiieren.

Die Grundlagen für den Abschluss landesweiter Rahmenverträge nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe sollen zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beiden kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden (vgl. § 4 Abs. 3). In der landesweiten Berichterstattung sollen die Abschlüsse, Entgeltsätze usw. so weit wie möglich differenziert nach den 26 Gebietskörperschaften und Entgelthöhen ausgewiesen werden, damit eine landesweite Transparenz in diesem Bereich sichergestellt werden kann.

Die erforderlichen Vorbereitungen einschließlich des jährlichen Benchmarkberichtes und der Erstellung des Berichtes obliegt dem Landeswohlfahrtsverband Hessen. Dieser hat das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, sowie mit dem Hessischen Statistischen Landesamt herzustellen. Die Berichtspflicht besteht gegenüber dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium. Eine Vorlage erfolgt erstmals zum 31. Dezember 2021. Dies dient dazu, bereits erste Entwicklungen und Steuerungserfordernisse rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

## Zu § 7

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Abs. IV SGB IX bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 7 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann weiter an einem landesweiten einheitlichen Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden. Die Regelung dient der Partizipation der Beteiligten und der Transparenz des Umsetzungsprozesses.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen. Hiervon wird mit der Regelung in § 7 Gebrauch gemacht, indem neben der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft weitere Regelungen u.a. zur Vertretung, den Aufgaben, einer Geschäftsordnung, der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sowie Vorbereitung und Leitung der Arbeitsgemeinschaft enthalten sind.

Abs. 1 bestimmt die Aufgaben der beratend tätigen Arbeitsgemeinschaft. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Die sich daraus etwa ergebenden Umsetzungsmaßnahmen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, da dieses seiner generellen Aufgabenverpflichtung nach § 94 SGB IX nachzukommen hat.

Nähere Regelungen der Zusammenarbeit und des Verfahrens werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt. Dies betrifft beispielsweise die weitere Zusammenarbeit durch Bildung von Unterarbeitsgruppen, bei denen Vertreter weiterer Organisationen neben den unter Abs. 3 Genannten als Mitglieder berufen werden können. Die Beteiligung einer weiteren Organisation in der Unterarbeitsgruppe kann erfolgen, wenn deren Mitwirkung aufgrund deren besonderer Expertise erforderlich ist. Ebenso wäre die Teilnahme von Gästen Gegenstand einer Regelung in der Geschäftsordnung.

Zum Nachweis der Umsetzungsbegleitung des Rechts der Eingliederungshilfe sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen nach § 94 Abs. 4 SGB IX legt die Arbeitsgemeinschaft erstmals zum 31. Dezember 2021 und anschließend alle 3 Jahre einen Tätigkeitsbericht der für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister vor.

#### Zn 8 8

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft verbunden. Daher sieht es in verschiedensten Regelungen eine Beteiligung der Menschen mit Behinderungen oder deren Interessenvertretungen vor. Ziel ist es die Position der Leistungsberechtigten zu stärken.

Eine Umsetzung dieser Beteiligungsrechte wird auf Landesebene mit der Regelung in § 8 vollzogen.

Die bzw. der Landesbeauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr.

Die bzw. der Landesbeauftragte regelt daher in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Durch die Beratung im Inklusionsbeirat wird die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen gewährleistet. Eine Kontinuität der Interessenwahrnehmung ist auf diese Weise gegeben.

## Zu § 9

Die Aufsicht ist infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Fürsorge gesondert zu regeln. Die Regelung ist in Teilen der Aufsichtsregelung im derzeit gültigen § 11 HAG/SGB XII nachgebildet. Wesentlich ist allerdings die Einführung einer Fachaufsicht in der Eingliederungshilfe. Diese begründet sich aus der Aufgabe des Landes zur Unterstützung und Steuerung der Aufgabenverantwortung und -verteilung sowie Sicherstellung der vielseitigen Umsetzungserfordernisse des Bundesteilhabegesetzes. Mit der Neuordnung der Eingliederungshilfe erfolgt eine neue Systematik der Aufgaben, Vernetzungen und leistungsrechtlicher Verknüpfungen. Verbunden ist damit eine erhebliche Steuerungsverantwortung des Landes, damit Menschen mit Behinderungen landesweit verlässliche Leistungsstrukturen vorfinden. Die Ergebnisse der Berichterstattung und des Benchmarks (§ 6) sowie der Arbeitsgemeinschaft (§ 7) müssen im Wege einheitlicher Umsetzungsmaßnahmen im Interesse der Menschen mit Behinderungen und auch unter verwaltungsökonomischen Aspekten erfolgen.

Der zukünftigen Aufgabenverantwortung und -verteilung im Bereich der Eingliederungshilfe entsprechend müssen besonders hinsichtlich Qualität, Transparenz, Passgenauigkeit der Hilfen, Bürgernähe und Finanzierung adäquate Rahmenbedingungen und Anreizfunktionen zugrunde liegen. Dies stellt neue Anforderungen an überregionale und örtliche Planung und Steuerung von Angeboten und Dienstleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz und damit an die Aufsicht.

So müssen die bislang bestehenden parallelen und nicht aufeinander landesweit abgestimmten Sozialplanungsgrundlagen mit dem Ziel einer dem Menschen mit Behinderung zugewandten, effektiven und individuellen Hilfeplanung landesweit zwischen den Leistungsträgern ausgetauscht bzw. abgestimmt werden. Die aufsichtsführende Behörde kann sich daher jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Gleichermaßen gilt es eine Klammer zur Entwicklung auf Länder- und Bundesebene zu bilden.

#### Zu § 10

Die Regelung ist wortgleich der Regelung im derzeit gültigen § 4 HAG/SGB XII nachempfunden.

Eine gesetzliche Regelung zur Heranziehung der 26 Kommunen durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der Aufgaben des BTHG im sogenannten Lebensabschnittsmodell ist nicht vorgesehen. Regelungen zur Zusammenarbeit erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beiden kommunalen Spitzenverbänden, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, (vgl. § 5).

## Zu § 11

Die Regelung entspricht der Regelung im derzeit gültigen § 5 HAG/SGB XII. Die Kommunen und der Landeswohlfahrtsverband Hessen waren schon bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe als örtliche Träger der Sozialhilfe bzw. überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. An dieser Zuständigkeit und Finanzierung ändert sich durch die sachliche Zuständigkeit nach dem sogenannten Lebensabschnittsmodell nichts.

#### Zu § 12

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz auf der kommunalen Ebene nicht zu einer wesentlichen Belastung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Art. 25 des Bundesteilhabegesetzes evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Gleichermaßen müssen die

Ergebnisse aus der Sozialberichterstattung und des Benchmarks unter dem Gesichtspunkt der Finanzwirkungen und -ströme betrachtet werden.

Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligen werden hiermit geregelt.

#### Zu § 13

Neben den interdisziplinären Frühförderstellen werden nur die Einrichtungen mit einem vergleichbaren interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum für die Erbringung der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach Landesrecht anerkannt, die die hessische Rahmenkonzeption Frühförderung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Damit soll ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal gesichert werden.

#### Zu § 14

Hier wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten geregelt.

# Begründung zu Art. 2 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe -

#### Zu § 1

Die Regelung entspricht dem derzeit gültigen § 1 HAG/SGB XII.

## Zu § 2

Mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeit wird einem seit Langem bestehenden Anliegen der kommunalen Familie nach einer Generalrevision und nach klaren Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit Rechnung getragen. Die sachliche Zuständigkeit wird entsprechend dem sogenannten Lebensabschnittsmodell nach der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe in ein eigenständiges Leistungsrecht angepasst. Durch das Bundesteilhabegesetz findet eine Trennung in Fachleistungen (Eingliederungshilfe) und existenzsichernde Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Gesundheit, Hilfen in besonderen Lebenslagen u.a.) statt.

Danach ist grundsätzlich die örtliche Ebene für die existenzsichernden Leistungen zuständig.

Ausnahmen davon sind für die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Blindenhilfe vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege wird der bundesgesetzlichen Besonderheit des § 103 SGB IX Rechnung getragen. In § 2 HAG/SGB IX wird festgelegt, dass die Hilfe zur Pflege der Eingliederungshilfe folgt. Damit wird zum einen der bundesgesetzlichen Regelung entsprochen (§ 103 Abs. 1 SGB IX) und zum anderen Abgrenzungsschwierigkeiten und Ausweitungen von Zuständigkeitsstreitigkeiten bei der bisherigen differenzierten Zuordnung von Leistungen der Hilfe zur Pflege (Differenzierung nach (teil-) stationären und ambulanten Leistungen) vermieden. Zukünftig wird die Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege komplett an die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistung gekoppelt. Im hessischen Landesrecht ist dieser Grundsatz gesetzlich festgeschrieben. Die sachliche Zuständigkeit liegt damit in einer Hand. Leistungen werden hier durch ein und denselben Kostenträger erbracht.

Im Weiteren wird ausdrücklich durch Landesrecht bestimmt, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Der einvernehmlichen Haltung der kommunalen Familie entsprechend ist eine Heranziehungsoder Delegationsregelung für den überörtlichen Träger nicht mehr vorgesehen.

## Zu § 3

Die Regelung entspricht dem bisher gültigen § 6 HAG/SGB XII.

#### Zu § 4

Die Regelung entspricht dem bisher gültigen § 4 HAG/SGB XII.

#### Zu § 5

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 HAG/SGB XII. Eine redaktionelle Anpassung ist erfolgt.

#### Zu § 6

Mit der Regelung werden die Zuständigkeiten und das Verfahren im Rahmen des Vertragsrechts nach dem Zehnten Kapitel SGB XII landesgesetzlich geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in § 4 HAG/SGB IX. Landesrechtlich gelten insoweit gleiche Umsetzungsregelungen.

### Zu § 7

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft verbunden. Daher sieht es in verschiedensten Regelungen eine Beteiligung der Menschen mit Behinderungen oder deren Interessenvertretungen vor. Ziel ist es, die Position der Leistungsberechtigten zu stärken. Diese Zielsetzung findet sich auch in § 80 Abs. 2 SGB XII.

Eine Umsetzung dieses Beteiligungsrechtes wird auf Landesebene mit der Regelung in § 7 vollzogen.

Die bzw. der Landesbeauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung nach § 18 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr.

Die bzw. der Landesbeauftragte regelt daher in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Durch die Beratung im Inklusionsbeirat wird die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen gewährleistet. Eine Kontinuität der Interessenwahrnehmung ist auf diese Weise gegeben.

#### Zu & 8

Die Regelung des derzeit gültigen § 10 HAG/SGB XII zum Verfahren zur Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde im Wesentlichen redaktionell überarbeitet und an bundesgesetzliche Änderungen in § 46a SGB XII angepasst.

Eine Klarstellung des bereits bestehenden Rechtszustandes erfolgt hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages des Regierungspräsidiums Gießen in Abs. 1. Bedingt durch organisatorische und personelle Änderungen beim Regierungspräsidium Gießen ist für die Zukunft eine Klarstellung erforderlich, damit die im Rechtsetzungsverfahren zur Zuständigkeitsverordnung und den entsprechenden Regelungen im HAG/SGB XII vereinbarten Grundsätze nachvollziehbar sind. Dem Wesen einer Fachaufsicht als ganzheitliche Aufgabe würde eine Reduzierung auf eine ausschließlich finanztechnische Fachaufsicht widersprechen. Zur sachgerechten Ausführung der Fachaufsicht bedarf es mehr als nur einer rechnerischen Prüfung. Vielmehr umfasst die Fachaufsicht auch die Einhaltung der Richtlinien des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen. Es geht dabei nicht nur um eine rein rechnerisch zutreffende Ausführung des Gesetzes im Nachhinein, sondern um die prozessbegleitende Sicherstellung der qualitativ zutreffenden Ausführungen von Anfang an. Fachaufsicht setzt deshalb nicht dann ein, wenn die beaufsichtigte Behörde bereits gehandelt hat, sondern sie hat als Daueraufgabe durch Informationen und Weisungen Einfluss im Hinblick auf zutreffende Behördentätigkeit zu nehmen. Dieser integrale und nicht abtrennbare Bestandteil der Fachaufsicht ist unverzichtbar und ist bei der in Abs. 1 benannten Stelle angesiedelt. Eine eigenständige Benennung ist aufgrund des Wesens der Fachaufsicht sowohl in der damaligen Zuständigkeitsverordnung als auch dem HAG/SGB XII nicht erforderlich gewesen. Eine Verortung des Aufsichtstatbestandes auf nur einer Aufsichtsebene entspricht der seit der Übertragung bestehenden Umsetzungslage. Ausdrücklich ist die Aufsichtstätigkeit beim Regierungspräsidium Gießen gebündelt. An dieser Konstellation hat sich nichts geändert. Vielmehr waren sich der Verordnungs- und später der Gesetzgeber bewusst, dass es sich nicht um eine Aufgabenminderung, sondern um eine zusätzliche Aufgabenübertragung handelt. Mit diesen begleitenden Aufsichtsaufgaben einher gehen u.a. die Einrichtung eines Qualitätszirkels und entsprechender Fachtage, die Koordinierung und die Klärung von Grundsatzfragen sowie einer einheitlichen Rechtsanwendung und damit das eingerichtete EDV-Informationsportal.

Um auf Anpassungen und Änderungen des Bundesgesetzes flexibler reagieren zu können, ist eine Bereinigung des Gesetzeswortlauts bezogen auf die vorgegebenen Fristen erfolgt.

Die Abweichung von Abs. 8 im Vergleich zum derzeit gültigen § 11 HAG/SGB XII erfolgt ebenfalls im Sinne einer Klarstellung zur Haftung der Träger der Sozialhilfe im Verhältnis zum Land sowie für die Zuständigkeit für das Rückforderungsverfahren und damit die entsprechende Bescheidung im Rahmen der jeweiligen Fachaufsicht.

## Zu § 9

Die Regelung zur Aufsicht aus dem derzeit gültigen § 11 HAG/SGB XII wurde übernommen.

## Zu §§ 10, 10a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung des § 7a HAG/SGB XII. Aufgrund der Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber die in den §§ 136,136a SGB XII genannten Fristen immer wieder anpasst (zuletzt Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen - Art. 2 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Stand 14. Februar 2018), erfolgt eine Bezugnahme auf die bundesgesetzlich genannten Fristen zur Meldung und eine Ermächtigung für das Regierungspräsidium Gießen, die Meldefrist entsprechend seiner Arbeitsorganisation den Trägern der Sozialhilfe entsprechend vorzugeben.

Durch die Art. 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und mit § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches ist bereits umgesetzt. Die Regelungen in den §§ 10, 10a dienen der flexiblen Abwicklung des Erstattungsverfahrens.

Die Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft. Um ein weiteres erforderlich werdendes Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden, wird daher eine entsprechende Regelung im Ausführungsgesetz aufgenommen. Das Inkrafttreten wird allerdings dementsprechend für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

### Zu § 11

Die Regelung des derzeit gültigen § 7 HAG/SGB XII wurde inhaltlich übernommen.

#### Zu 8 12

Die Regelung entspricht dem derzeit gültigen § 8 HAG/SGB XII.

#### Zu § 13

Redaktionelle Anpassung.

#### Zu § 14

Die Regelung hebt das bisher gültige HAG/SGB XII auf.

#### Zu 8 15

Die Regelung entspricht dem derzeit gültigen § 12 HAG/SGB XII.

#### Zu § 16

Redaktionelle Anpassung.

### Zu § 17

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes.

#### Begründung zu Art. 3

Art. 3 enthält redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

# Begründung zu Art. 4

Art. 4 regelt das Inkrafttreten. Art. 2 § 10a tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft, da dann erst die weitergehende Bundeserstattung in Kraft tritt. Art. 3 tritt ebenfalls erst zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Mai 2018

Für die Fraktion der CDU Der Fraktionsvorsitzende: **Boddenberg**  Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Der Fraktionsvorsitzende: Wagner (Taunus)